

---

## S 6 AL 453/02 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Nach Klageerhebung ist gemäß <a href="#">§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG</a> ausschließlich das Gericht für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zuständig. Die sich aus <a href="#">§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG</a> ergebende Kompetenz der Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, erlischt im Zeitpunkt der Klageerhebung.
Normenkette	<a href="#">§ 86a Abs 2 Nr 5 SGG</a> <a href="#">§ 86b Abs 1 S1 Nr 1 SGG</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 453/02 ER
Datum	10.07.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 B 18/04 AL-ER
Datum	26.02.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Chemnitz vom 10. Juli 2003 wird zurückgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat dem Beschwerdegegner die Kosten für beide Verfahrenszüge zu erstatten.

Gründe:

I.

In der Hauptsache streiten die Beteiligten über die Aufhebung der Bewilligung von

---

Leistungen der Freien FÃ¼rderung nach [Â§ 10](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nach den Richtlinien "Arbeitsplatzoffensive Erzgebirge 1999" und die damit verbundene Erstattungsforderung der BeschwerdefÃ¼hrerin in HÃ¶he von 29.000,00 DM. Gegen den Bescheid vom 29. Mai 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. MÃ¤rz 2002 hat der Antragsteller, KlÃ¤ger und Beschwerdegegner (im Folgenden: Beschwerdegegner [Bg.]) am 04. April 2002 die beim Sozialgericht Chemnitz unter dem Aktenzeichen S 6 AL 337/02 anhÃ¤ngige Klage erhoben.

Mit Bescheid vom 08. Mai 2002 hat die Antragsgegnerin, Beklagte und BeschwerdefÃ¼hrerin (im Folgenden: BeschwerdefÃ¼hrerin [Bf.]) hinsichtlich der geltend gemachten Erstattungsforderung die sofortige Vollziehung gemÃ¤Ã [Â§ 86 b Abs. 2 Nr. 5](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) angeordnet. Dagegen hat der Bg. am 15. Mai 2002 einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebende Wirkung beim Sozialgericht Chemnitz gestellt.

Mit Beschluss vom 10. Juli 2003 hat das Sozialgericht die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Bescheid vom 08. Mai 2002 aufgehoben. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sei zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Die Bf. sei zum Zeitpunkt der Anordnung der sofortigen Vollziehung fÃ¼r eine solche Anordnung nicht mehr zustÃ¤ndig gewesen. GemÃ¤Ã [Â§ 86 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) hÃ¤tten Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. GemÃ¤Ã [Â§ 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG](#) entfalle die aufschiebende Wirkung in FÃ¤llen, in denen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder Ã¼ber den Widerspruch zu entscheiden habe, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher BegrÃ¼ndung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordne. Der Bg. habe in der Hauptsache am 04. April 2002 Klage erhoben. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei unter dem 08. Mai 2002 erfolgt. Aus [Â§ 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG](#) folge, dass fÃ¼r eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nach dieser Vorschrift das Verfahren noch im Einflussbereich der VerwaltungsbehÃ¶rde liegen mÃ¼sse. Dies ergebe sich aus dem Gesetzestext, nach dem die aufschiebende Wirkung in FÃ¤llen entfalle, in denen die Stelle, "die den Verwaltungsakt erlassen hat oder Ã¼ber den Widerspruch zu entscheiden hat", die sofortige Vollziehung anordne. Hieraus sei ersichtlich, dass fÃ¼r einen Fall des [Â§ 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG](#) die Widerspruchsentscheidung noch ausstehen mÃ¼sse. Nach Klageerhebung gehe diese ZustÃ¤ndigkeit auf das Gericht der Hauptsache Ã¼ber. GemÃ¤Ã [Â§ 86 b Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) kÃ¶nne das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung hÃ¤tten, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise anordnen.

Hiergegen hat die Bf. am 20. Oktober 2003 Beschwerde beim Sozialgericht Chemnitz eingelegt, welches ihr durch Entscheidung vom 19. Februar 2004 nicht abgeholfen und sie an das SÃ¤chsisches Landessozialgericht weitergeleitet hat.

Die Bf. hÃ¤lt die Auffassung des Sozialgerichts fÃ¼r unvertretbar. Wegen der im Einzelnen vorgetragenen Argumente wird auf ihr Schreiben vom 20. Oktober 2003 Bezug genommen.

---

Sie beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Chemnitz vom 10. Juli 2003 aufzuheben und den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 14. Mai 2002 abzulehnen.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

II.

Die zulässige Beschwerde ist nicht geändert.

Die Auffassung der Bf., nach der die sofortige Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit des erlassenen Verwaltungsaktes angeordnet werden darf, wird zwar nicht nur in der Kommentarliteratur zur Verwaltungsgerichtsordnung vertreten (s. Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 13. Auflage, 2003, Â§ 80, Rdnr. 81; Redeker, in: Redeker/von Oerzten, VwGO, Kommentar, 13. Auflage, 2000, Â§ 80, Rdnr. 30; Schoch, in: Schoch/Schmidt- AÄmann/Pietzner, VwGO, Kommentar, Stand: September 2003, Â§ 80, Rdnr. 169), sondern auch für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit übernommen (s. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Auflage, 2002, Kapitel V, Rdnr. 25 [S. 172]; Rohwer-Kahlmann, SGG, Kommentar, Stand: Juli 2003, Â§ 86 a, Rdnr. 12). Diese Meinung führt jedoch dazu, dass für bestimmte Zeiträume mehrere Zuständigkeiten gegeben sein können â diejenige der Ausgangsbehörde und diejenige des Gerichts; mglichlicherweise auch diejenige der Ausgangsbehörde und diejenige der Widerspruchsbehörde; in Betracht kme schlielich die gleichzeitige Zuständigkeit von Ausgangsbehörde, Widerspruchsbehörde und Gericht (Einzelheiten sind insoweit streitig, s. Schoch, in: Schoch/Schmidt- AÄmann/Pietzner, VwGO, Kommentar, Stand: September 2003, Â§ 80, Rdnr. 170-172; Schmidt, in: Eyermann, VwGO, Kommentar, 11. Auflage, 2000, Â§ 80, Rdnr. 40). Dieser Umstand mag zwar dem geltend gemachten Anliegen der Bf. Rechnung tragen, die Anordnung der sofortigen Vollziehung noch zu einem Zeitpunkt vornehmen zu drfen, in welchem der betroffene Brger bereits im Wege der Klage gegen den Widerspruchsbescheid vorgegangen ist. Dieser vermeintliche Gewinn an Rechtssicherheit fhrt indes keineswegs zu dem von [Art. 19 Abs. 4](#) Grundgesetz (GG) vorgegebenen effektiven Rechtsschutz des Brgers. Das Gegenteil ist der Fall: Der Brger sieht sich auch nach Klageerhebung noch Manahmen der Verwaltung ausgesetzt, die den von ihm angegriffenen Bescheid zu seinem Nachteil abndern. Der Rechtsklarheit ist es somit dienlicher, wenn klare Zuständigkeiten zu bestimmten Zeitpunkten bestehen, ohne dass es zu zeitlichen berschneidungen der Kompetenzen kommt. Dieser Forderung wird die eigenstndige Neuregelung des einstweiligen Rechtsschutzes im Sozialgerichtsgesetz gerecht: Whrend [Â§ 86 a SGG](#) ausschlielich den einstweiligen Rechtsschutz auerhalb des Gerichtsverfahrens betrifft, regelt [Â§ 86 b SGG](#) die Mglichkeiten des Gerichts im einstweiligen Rechtsschutz sowohl

---

hinsichtlich der Anordnung und Wiederherstellung der aufschiebende Wirkung (Abs. 1) als auch bezüglich der einstweiligen Anordnung (Abs. 2). Demgegenüber ist die Gesetzessystematik in den [Â§Â§ 80, 123 VwGO](#) eine völlig andere (so zutreffend Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, 7. Auflage, 2002, SGG, Â§ 86 a, Rdnr. 2; vgl. auch Zeihe, SGG, Kommentar, 8. Auflage, Stand: 01. April 2003, Â§ 86 a, Rdnr. 29 e). Dies gilt unabhängig davon, dass die Neuregelungen im SGG zum einstweiligen Rechtsschutz in Anlehnung an die [Â§Â§ 80, 123 VwGO](#) geschaffen wurden. Schon deshalb ist kein Grund ersichtlich, umstrittene Probleme aus dem Bereich der [Â§Â§ 80, 123 VwGO](#) in gleicher Weise auf die [Â§Â§ 86 a und b SGG](#) zu übertragen. Vielmehr ist mit dem Sozialgericht davon auszugehen, dass mit Klageerhebung einzig und allein das Gericht der Hauptsache nach [Â§ 86 b Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zuständig ist (überzeugend Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, 7. Auflage, 2002, SGG, Â§ 86 a, Rdnr. 21; ebenso Zeihe, SGG, Kommentar, 8. Auflage, Stand: 01. April 2003, Â§ 86 a, Rdnr. 29 e). Allein diese Sichtweise steht auch im Einklang mit den ausweislich der Gesetzesmaterialien verfolgten gesetzgeberischen Absichten. Danach stellt [Â§ 86 b Abs. 1 Satz 4 SGG](#) "in Verbindung mit Satz 1 klar, dass nur dem Gericht der Hauptsache das Abänderungsrecht zusteht" ([BT-Drucksache 14/5943, S. 25](#); [BR-Drucksache 132/01, S. 52](#)).

Was soeben für den Bürger als natürliche Person ausgeführt wurde, gilt uneingeschränkt auch für â wie vorliegend â rechtsfähige Vereine, die gerichtlichen Schutz in Anspruch nehmen wollen (s. [Art. 19 Abs. 3 GG](#) und die Kommentierung hierzu von Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Kommentar, 5. Aufl., 2000, Art. 19, Rdnr. 14, 34 i. V. m. Rdnr. 24 â 28).

Den von der Bf. angeführten praktischen Erwägungen kommt keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Sie vermögen vor dem Hintergrund, dass jedenfalls im Gerichtsverfahren keine reformatio in peius möglich ist, nicht zu überzeugen. Bei dieser Sachlage führt auch das Argument der Bf. im Hinblick auf die Zuständigkeit bezüglich der Aussetzung der Vollziehung nicht weiter.

Deren Einwand, [Â§ 86 b Abs. 3 SGG](#) sehe ebenfalls eine parallele Zuständigkeit von Verwaltung und Gericht vor, vermag gleichfalls nicht. Diese Regelung verfolgt das Ziel, eilbedürftige Entscheidungen auf schnellstmöglichem Wege durch das Gericht herbeiführen zu können und gewährleistet somit die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes. [Â§ 86 b Abs. 3 SGG](#) behandelt somit eine Sonderkonstellation, die nicht verallgemeinerungsfähig ist. Somit konnte die Beschwerde gegen die Entscheidung des SG keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 193, 197 a SGG](#).

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) endgültig.

---

Zuletzt verändert am: 23.12.2024